



Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerkes Greifswald

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

Vom 8. Mai 2024 – VIII 360 –

Der Aufsichtsrat hat auf seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 gemäß § 8 Absatz 2 des Studierendenwerksgesetzes vom 9. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 543) mit Änderungen vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 510) folgende Änderungen der Beitragsordnung beschlossen:

1. §§ 1 und 2 der Beitragsordnung des Studierendenwerkes Greifswald vom 28. Oktober 1999 (AmtsBl. M-V 2000 S. 601), die zuletzt am 8. November 2022 (AmtsBl. M-V S. 660) geändert worden ist, werden wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig gemäß § 13 Absatz 2 StudWG sind die Studierenden, die an dem zum Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerkes Greifswald gehörenden Hochschulen nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 StudWG:
 - Universität Greifswald
 - Hochschule Neubrandenburg
 - Hochschule Stralsundeingeschrieben sind.
- (2) Von der Beitragspflicht nach § 1 Absatz 1 befreit sind Promotionsstudierende des sogenannten Cotutelle-Pro-

motions-Verfahrens, für die Semester, in denen sie sich nicht der nur maximal einen Monat am Hochschulstandort aufhalten.

- (3) Darüber hinaus sind Studierende einer ausländischen Hochschule, die mit einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerkes Greifswald kooperiert, für die Semester von der Beitragspflicht nach § 1 Absatz 1 befreit, in denen sie sich nicht der maximal einen Monat am Hochschulstandort aufhalten.

§ 2 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe beträgt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2024/2025 93,00 Euro.“

2. Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2024 S. 636